

# Informativ

INFORMATIONSDIENST DER GTÜ AUS DEM BEREICH  
DER AMTLICHEN FAHRZEUGÜBERWACHUNG

07/2020

## Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Anhängern auf 100 km/h

FÜR GESPANNE AUF AUTOBAHNEN UND KRAFTFAHRSTRASSEN IN DEUTSCHLAND

Die 9. Ausnahmereordnung zur StVO ist am 15.10.1998 in Kraft getreten und seit dem 11.11.2010 mit der fünften Änderung unbestraft gültig.

Die Ausnahmereordnung sieht die Möglichkeit vor, die Höchstgeschwindigkeit für Personenkraftwagen mit Anhängern und für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t mit Anhängern auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen auf 100 km/h zu erhöhen. Hintergrund dieser Verordnung ist die

technische Fortentwicklung der Fahrzeuge und Gespanne\* im Bereich der Verkehrssicherheitstechnik.

Eine nur auf eine feste Gespannkombination bezogene Bestätigung gibt es nicht mehr. Es besteht nun die Möglichkeit, mit einem Anhänger, der eine Tempo-100-Zulassung hat, mit verschiedenen Zugfahrzeugen Tempo 100 zu fahren.

\* „Gespann“ ist hier als Zug im Sinne der StVZO zu verstehen

# Es müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- + Das Zugfahrzeug muss mit ABS ausgerüstet sein.
- + Der Anhänger muss für Tempo 100 geeignet sein (dies ist ab EZ 01.01.1990 gesetzlich vorgeschrieben). Bei älteren Fahrzeugen ist eine Herstellerfreigabe nötig.
- + Der Reifen am Anhänger muss für Geschwindigkeiten bis mindestens 120 km/h zugelassen sein (Geschwindigkeitsindex L).
- + Die Anhängerreifen müssen jünger als 6 Jahre sein (siehe DOT-Nr.; weitere Informationen im Reifen-Informativ).
- + Der Anhänger muss am Heck mit einer gesiegelten „Tempo 100“-Plakette gekennzeichnet sein, die vom Straßenverkehrsamt ausgegeben wird.
- + Die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zu orientieren. Als Obergrenze gilt in jedem Fall der kleinere Wert (siehe Rückseite)!
- + Die zulässige Masse des Anhängers muss kleiner oder gleich der Leermasse des Zugfahrzeugs multipliziert mit dem X-Faktor sein (Ermittlung der X-Faktoren siehe Innenseite).
- + Die Massenfaktoren zwischen Zugfahrzeug und Anhänger werden unter bestimmten technischen Voraussetzungen auf 1,0 (bei Wohnwagen) und 1,2 (bei anderen Anhängern) angehoben.
- + Dem Fahrzeughalter wird vom GTÜ-Prüfingenieur ein **Informationsblatt** für die Einhaltung der Bedingung ausgehändigt.

## Wie bekomme ich eine „Tempo 100“-Plakette?

Wenn mit einem Anhänger 100 km/h gefahren werden soll, ist ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere des Anhängers nötig.

Dabei wird der Anhänger bezüglich seiner Ausstattung (z. B. Bremse, Schwingungsdämpfer, Stabilisierungseinrichtung) mit einem X-Faktor klassifiziert. Gemäß §13 FZV

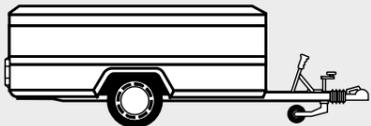
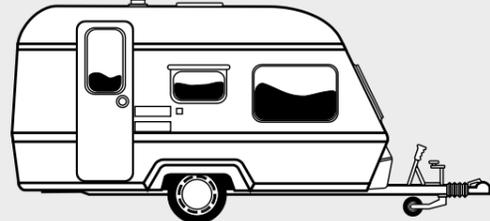
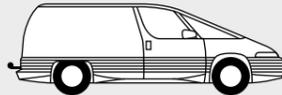
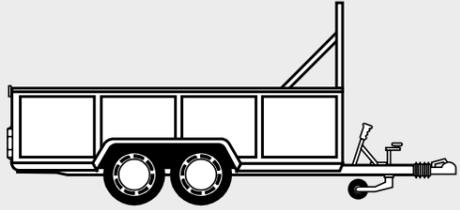
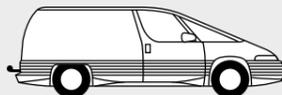
kann ein GTÜ-Prüfingenieur einen Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere erstellen. Auf Grundlage dieses Vorschlags erfolgt ein Eintrag beim Straßenverkehrsamt in die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (neuer Fahrzeugschein), und eine gesiegelte „Tempo 100“-Plakette wird vom Straßenverkehrsamt ausgehändigt. Diese muss am Heck des Anhängers angebracht werden.

Verfügt das Zugfahrzeug über ein spezielles fahrdynamisches Stabilitätssystem, das für den Anhängerbetrieb ausgelegt ist, kann ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere des Zugfahrzeugs über § 13 FZV erfolgen, um einen höheren X-Faktor zu erhalten. Als Arbeitsgrundlage für diese Berichtigung der Fahrzeugpapiere dient eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, in der bescheinigt wird, dass dieses Fahrzeug mit dem spez. fahrdynamischen Stabilitätssystem ausgerüstet ist.



# Zusammenfassung der X-Faktoren:

Die zulässige Masse des Anhängers muss kleiner oder gleich der Leermasse des Zugfahrzeugs multipliziert mit dem X-Faktor sein.

Anhänger	Ausstattung	Voraussetzungen	X-Faktor
	 <del>Bremse</del>	Anhänger <b>ohne</b> Bremse	X = 0,3
	 Bremse	Anhänger mit <b>Bremse</b> ( <b>ohne</b> hydraulische Schwingungsdämpfer im Fahrwerk)	
	 <b>+</b>  Bremse <b>Hydraulischer Schwingungsdämpfer</b>	Wohnanhänger mit <b>Bremse</b> und <b>hydraulischen Schwingungsdämpfern</b> im Fahrwerk	X = 0,8
	 <b>+</b>  <b>+</b>  Bremse <b>Hydraulischer Schwingungsdämpfer</b> <b>Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung</b>	Wohnanhänger mit <b>Bremse</b> und <b>hydraulischen Schwingungsdämpfern</b> im Fahrwerk <b>und Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung</b> für Zentralachsanhänger gemäß ISO 11555-1 <b>oder</b> einem anderen Bauteil oder einer selbstständigen technischen Einheit, wodurch der Betrieb einer Kombination bis Tempo 120 km/h verbessert wird; nachgewiesen werden muss dies mit einem Teilegutachten, einer ABE oder einer Einzelbetriebserlaubnis <b>oder</b> Zugfahrzeug mit einem <b>speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem</b> für den Anhängerbetrieb ausgerüstet und Bestätigung des Herstellers sowie entsprechender Eintrag in den Fahrzeugpapieren vorhanden	X = 1,0
	 <b>+</b>  <b>+</b>  Bremse <b>Hydraulischer Schwingungsdämpfer</b> <b>Spezielles fahrdynamisches Stabilitätssystem</b>		
	 <b>+</b>  Bremse <b>Hydraulischer Schwingungsdämpfer</b>	Andere Anhänger mit <b>Bremse</b> und <b>hydraulischen Schwingungsdämpfern</b> im Fahrwerk	X = 1,1*
	 <b>+</b>  <b>+</b>  Bremse <b>Hydraulischer Schwingungsdämpfer</b> <b>Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung</b>	Andere Anhänger mit <b>Bremse</b> und <b>hydraulischen Schwingungsdämpfern</b> im Fahrwerk <b>und Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung</b> für Zentralachsanhänger gemäß ISO 11555-1 <b>oder</b> einem anderen Bauteil oder einer selbstständigen technischen Einheit, wodurch der Betrieb einer Kombination bis Tempo 120 km/h verbessert wird; nachgewiesen werden muss dies mit einem Teilegutachten, einer ABE oder einer Einzelbetriebserlaubnis <b>oder</b> Zugfahrzeug mit einem <b>speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem</b> für den Anhängerbetrieb ausgerüstet und Bestätigung des Herstellers sowie entsprechender Eintrag in den Fahrzeugpapieren vorhanden	X = 1,2*
	 <b>+</b>  <b>+</b>  Bremse <b>Hydraulischer Schwingungsdämpfer</b> <b>Spezielles fahrdynamisches Stabilitätssystem</b>		

\* **Achtung, bei den Faktoren X = 1,1 und X = 1,2 gelten zusätzlich folgende Bedingungen:**

- Zulässige Masse des Anhängers ≤ zulässige Masse des Zugfahrzeugs
- Zulässige Masse des Anhängers ≤ zulässige Anhängelast gemäß Fahrzeugschein des Zugfahrzeugs

## Information zum Betrieb von Fahrzeugkombinationen bis 100 km/h gemäß Dritter Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 7. Oktober 2005 (BGBl. 2978)

### Angaben zum Anhänger:

Hersteller: Musterhersteller

Fahrzeugident.-Nr.: ABCXXX11101

Stabilisierungseinrichtung gem. ISO 11555-1 verbaut: JA  NEIN  (Zutreffendes ankreuzen)

Faktor X: 0,3  0,8  1,0  1,1  1,2  (Zutreffendes ankreuzen)

Produktionsdatum der Reifen (DOT): \_\_\_\_\_

Zulässige Gesamtmasse des Anhängers: 1.600 kg

Mindest-Leergewicht des Zugfahrzeugs: 1.600 kg

Mindest-Leergewicht des Zugfahrzeugs, wenn das Zugfahrzeug mit einem speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgerüstet ist (Eintrag in Fahrzeugpapiere notwendig): - kg

### Anforderungen an das Zugfahrzeug:

- Das Zugfahrzeug muss mit ABS- bzw. ABV-System ausgerüstet sein.
- Zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs bei mehrspurigen Fahrzeugen (z. B. Lkw, So.-Kfz-Wohnmobil): 3,5 t; bei Pkw gibt es keine Gewichtsbeschränkung.

### Anforderungen an den Anhänger:

- Die Reifen müssen jünger als 6 Jahre sein.
- Die Reifen müssen mindestens für Tempo 120 km/h zugelassen sein (Geschwindigkeitsindex „L“).
- Die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt. Vor Antritt jeder Fahrt ist die Stützlast zu messen und auf den technisch höchstzulässigen Wert einzustellen.
- Der Anhänger muss gem. § 30a Abs. 2 StVZO für Tempo 100 geeignet sein (dies ist ab einer Erstzulassung ab dem 01.01.1990 der Fall).
- Die vom Straßenverkehrsamt ausgegebene gesiegelte „Tempo 100“- Plakette muss an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.
- Einhaltung der Massenverhältnisse von maximaler Gesamtmasse Anhänger / Leergewicht Zugfahrzeug. Formel: **Zulässige Masse des Anhängers  $\leq$  X • Leermasse des Zugfahrzeugs**
- Bei dem Faktor X = 1,1 und 1,2 gilt zusätzlich:
  - Zulässige Gesamtmasse Anhänger  $\leq$  zulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug und
  - Zulässige Gesamtmasse Anhänger  $\leq$  zulässige Anhängelast Zugfahrzeug.
- Ist das Zugfahrzeug mit einem speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet, über das
  - eine Bestätigung des Herstellers vorliegt und
  - das in den Fahrzeugpapieren in Feld 22 (Zulassungsbescheinigung Teil 1) eingetragen ist, kann der Wohnwagen/Anhänger **ohne** Stabilisierungseinrichtung oder **ohne** andere selbstständige technische Einheit die erhöhten Faktoren X = 1,0 / X = 1,2 erhalten.



Ort/Datum

Unterschrift Prüflingenieur/Stempel

# Richtige Stützlast – mehr Sicherheit

Nur eine richtig eingestellte Stützlast der Kombination aus Zugfahrzeug und gezogenem Fahrzeug bietet dem Gespann eine optimale Fahrstabilität und erhöht entscheidend die Verkehrssicherheit. Die Stützlast ist die Kraft, mit der die Deichsel des Anhängers auf die Kupplung des Pkw drückt.

## So ermitteln Sie die Stützlast und stellen sie richtig:

1. Ermitteln Sie die maximale Stützlast Ihres Zugfahrzeuges und Ihres Anhängers (z. B. Fahrzeugpapiere, Typenschild, Stützlastschild).
2. Stellen Sie die Stützlast am Anhänger durch geschicktes Beladen auf den kleineren der beiden Werte ein. Nutzen Sie dazu z. B. eine Stützlast- oder Personenwaage, die senkrecht unter dem Kupplungsmaul positioniert wird. Die Deichsel des Anhängers muss dabei waagrecht stehen. Besondere Hinweise zur Beladung finden sich im Bedienungshandbuch des Anhängers.
3. Überprüfen Sie die Stützlast vor jedem Fahrtantritt!

Die Stützlast der Kombination ist gemäß der Ausnahmereordnung an der größtmöglichen Stützlast zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt.



## Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für  
Technische Überwachung mbH  
Vor dem Lauch 25  
70567 Stuttgart

FON 0711 97676-0  
FAX 0711 97676-199  
MAIL [info@gtue.de](mailto:info@gtue.de)  
WEB [www.gtue.de](http://www.gtue.de)



Überreicht durch:

V.i.S.d.P.: Frank Reichert, Leiter Unternehmenskommunikation  
Stand: Juli 2020